

Aus der Geschichte des
Prignitzer Bauerndorfes

Schönhagen

bei Pritzwalk



Georg Michaelis:

**Der Schönhagener Bauer unter den Bedingungen
der adligen Grundherrschaft**

Inhalt:	Seite
Urbare und Allgemeines Landrecht	3
Die Rolle des Adels	4
Der Schulze als Vertreter des Grundherren	7
Die Regelung der Erbfolge auf den Höfen	10
Abgaben und Leistungen für den Grundherren	13
Leistungen des Grundherren für die Bauern	24

Der Schönhagener Bauer unter den Bedingungen der adligen Grundherrschaft

Urbare und Allgemeines Landrecht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Grundherren und den Bewohnern von Schönhagen wurden zur Gründungszeit des Dorfes, vermutlich im 13. Jahrhundert, festgelegt. Darüber gab es keine schriftlichen Aufzeichnungen und deren Inhalt wurde mündlich und durch Tradition von einer Generation auf die nächste überliefert. Dabei blieben Streitfälle nicht aus und es waren die adligen Grundherren, die ihre Macht über die Bauern ausdehnen wollten. Die Bauern konnten sich in diesen Fällen an das landesherrliche Kammergericht wenden, was die Schönhagener auch des öfteren taten.¹ Als diese Streitfälle sich häuften, sollten während der Regierungszeit Friedrichs II. (1740 - 1786) die bestehenden Beziehungen in Rechtsdokumenten, so genannten Urbaren, festgeschrieben werden. Für Schönhagen ist das offenbar nicht erfolgt. Jedenfalls sind solche in der Urteilsbegründung des Prozesses aus dem Jahre 1822 zwischen den Schönhagener Hofinhabern und der Langerwischer Gutsherrschaft nicht erwähnt.² Im Prozess sollte den Schönhagenern das Eigentum an der Hofwehr, also des notwendigen lebenden und toten Inventars zur Bewirtschaftung des Hofes, streitig gemacht werden.

König Friedrich II. war es auch, der ein umfassendes Gesetzeswerk in Auftrag gab, um die Justiz zu reformieren. Widerstände zur Wahrung von Privilegien und der Siebenjährige Krieg (1756 - 1763) verhinderten, dass dieses Werk zu seinen Lebzeiten noch abgeschlossen wurde. Erst unter seinem Nachfolger Friedrich Wilhelm II. erschien im Jahre 1794 das "Allgemeine Landrecht

1 Michaelis, G., Der Schönhagener Bauer unter den Brandenburger Landesherren vor den Reformen des 19. Jahrhunderts, Selbstverlag, Potsdam 2010, S. 16 ff

2 Brandenburgisches Landeshauptarchiv (im Folgenden BLHA), Rep. 8, Stadt Pritzwalk Nr. 2439 fol 26ff

für die Preußischen Staaten".¹ Es atmet jedoch den Geist Friedrichs II. und ist hinsichtlich der Beziehungen zwischen Dorfbewohnern und der adligen Gutsherrschaft mehr rückwärts als vorwärts gewandt. Deshalb eignen sich seine Paragraphen gut dazu, dieses etwa in der Zeitspanne vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zu den Reformen von 1807 bestehende grundsätzliche Verhältnis zu beschreiben.

Die Rolle des Adels

*Dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, liegt, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung desselben, hauptsächlich ob.*²

So war es schon seit der Dorfgründung von Schönhagen und daraus leitet sich auch das Verhältnis zwischen den adligen Grundherren und den Dorfbewohnern ab. Die adligen Ritter schützten ohne Sold das Land und seine Bewohner und sorgten durch Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt für Ruhe und Ordnung auf dem Lande. Ihren Lebensunterhalt bezogen sie aus der Bewirtschaftung ihrer Rittergüter sowie aus Verfügungsrechten über zugehörige Dörfer und deren Einwohner, die sie als Lehen vom Landesherren erhielten und denen sie als Grundherren vorstanden. Die Einwohner waren ihnen untertan, aber nicht leibeigen. Diese Verfügungsrechte konnten nicht als unbeschränktes Eigentum behandelt werden, wie aus einer Schönhagen betreffenden Akte aus dem Jahre 1686 hervorgeht.³

Nachdem Georg v. Rohr seine im Dorfe Schönhagen habende Bauernhöfe und Einwohner samt Pertinenzien⁴ Hennig Georg v.

1 Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (im Folgenden ALR), 1794, Teile I und II

2 ALR, Teil II Titel 9, § 1

3 BLHA Rep. 78, Nr. 161, fol 169 (nicht wortgetreu wiedergegeben)

4 Zubehör

Rathenow für erb- und eigentümlich inhalts Kaufvertractes vom 10. April 1684 zugeschlagen und verkauft, wie solches der darüber am 3. Juli 1685 erteilte Churfürstliche Consens besaget; und bemerkter Henning Georg v. Rathenow in der verordneten Frist bei der Lehns-Kanzlei sich eingefunden und um Ansetzung eines Termins zur Empfangung des Lehens demütigst angehalten; So ist ihm der heutige Tag dazu bestimmt und er nach abgestatteter Lehns- und Untertänigkeitspflicht mit denen im Kaufkontrakte und Consense exprimireten Lehnstücken und Prästationen¹ im Dorfe Schönhagen beliehen worden.

Cölln den 15. Juni 1686

Eine Veränderung dieser Verfügungsrechte bedurfte also der Zustimmung des Landesherrn und führte zu einem neuen Vorgang der Belehnung. In diesem Fall vergingen vom Abschluss des Kaufvertrages bis zur Belehnung reichlich zwei Jahre. Die Ritter mussten dabei einen Eid ablegen, der wenige Jahrzehnte später beinhaltete, *von Unterthänigkeit wegen getreu, gewärtig und gehorsam zu seyn, Seiner Königlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben, Nachtheil und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, was ein getreuer Unterthan seinem Erb- und Landes-Herrn zu thun schuldig und pflichtig ist.*² Beim oben angeführten Kaufvertrag handelte es sich um drei Schönhagener Halbhüfner und vier Einwohner.³

Die in dem Eid enthaltene Verpflichtung bedeutete auch, die dem Ritter zugehörigen Untertanen zum Besten des Landesherrn zu behandeln. Sie mussten einerseits den Bauern ermöglichen, die notwendigen Nahrungsmittel zu erzeugen und andererseits alle Untertanen so stellen, dass sie nicht zur Belastung des Landesherrn werden. Was das bedeutet, ist im Allgemeinen Landrecht im Abschnitt über den Bauernstand näher ausgeführt: *Die Anzahl*

1 Abgaben und Leistungen

2 BLHA, Rep. 78 II R, Nr. 116, fol 106

3 Enders, Lieselott, Historisches Ortslexikon für Brandenburg, Teil I Prignitz, Weimar 1997 (im Folgenden HOL I), S. 803

der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Stellen, und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden. Vielmehr sind die Gutsherrschaften, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigener Vertretung zu sorgen schuldig. Auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne besondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.¹

Diese Bedingungen hielten die Grundherren über Schönhagen zumindest während der letzten 300 Jahre ihrer Grundherrschaft im Wesentlichen ein. Die Anzahl der "Nahrungen", also der mit dem lebensnotwendigen Auskommen verbundenen festen Wohnsitze, blieb von der Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg bis zum vertraglichen Ende der Grundherrschaft im Jahre 1826 konstant (Tafel 1).

Art der Nahrung	vor 1618		1826	
	Anzahl	Hufenzahl	Anzahl	Hufenzahl
Zweihüfner	7	14	4	8
Anderthalbhüfner	14	20 3/4	16	24
Einhüfner	3	3	7	7
Kossäten	4	1	1	-
Kätner	2	-	2	-
Summe	30	38 3/4	30	39

Tafel 1: Anzahl der Nahrungen und deren Hufenausstattung vor dem Dreißigjährigen Krieg und am Ende der Grundherrschaft²

1 ALR, Teil II Titel 7, §§ 14 - 16

2 Prignitz-Kataster 1686-1687, hg v. Werner Vogel, (Mitteldeutsche Forschungen Bd. 92) Köln Wien 1985, S. 188-190, sowie BLHA, AG Pritzwalk, GB Schönhagen, Bd. 1

Wenn auch die Anzahl der Nahrungen konstant blieb, so änderte sich doch deren Hufenausstattung mit der Tendenz zur Nivellierung. Die Anzahl der Zweihüfner auf der einen und der Kossäten auf der anderen Seite nahm ab und die der Ein- und Anderthalbhüfner zu. Diese Veränderungen traten vermutlich schrittweise ein, denn als Teilnehmer der Verhandlungen zur Separation der Herrschaftshufen aus der Schönhagener Feldmark im Jahre 1754 werden 5 Zweihüfner, 14 Anderthalbhüfner, 4 Einhüfner und 3 Kossäten genannt.¹

Der Schulze als Vertreter des Grundherren

Die adligen Grundherren, in Schönhagen waren es durch Zersplitterung über längere Zeit mehrere, übten die richterliche und polizeiliche Gewalt im Dorf aus. Die sich daraus ergebenden Aufgaben ließen sie zum Teil durch den Schulzen erledigen. Dafür setzten sie einen ihnen genehmen Bauern ein, der daher Setzschulze genannt wurde. Der Schulze war aber nicht identisch mit dem Gemeindevorsteher, dessen Aufgabe es war, die Gemeinde zu vertreten. Die Grundherren versuchten natürlich, beide Ämter in einer Person zu vereinigen, um ihre Interessen stärker durchsetzen zu können. Das gelang ihnen jedoch erst mit dem Allgemeinen Landrecht. Darin heißt es:

Der Schulze oder Dorfrichter ist der Vorsteher der Gemeinde.²

Der folgende Paragraph verfügt:

Er wird von der Gutsherrschaft ernannt, die aber dazu ein angesessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß.

In insgesamt 20 Paragraphen sind dann die Aufgaben des

1 Ramdohr, Die Feldrain sollt ihr lassen stahn! Etwas von alten Feldgrenzen u. Grenzregulierungen nach Schönhagener Pfarrakten, Prignitzer Volksbücher Nr. 56, Pritzwalk um 1921.

2 ALR, Teil II Titel 7, § 46

Schulzen festgelegt, darunter auch die folgende, die während der Zeit vor diesem Gesetz dem Gemeindevorsteher vorbehalten war:

Dem Schulzen kommt es zu, bey nöthigen Berathschlagungen die Gemeine zusammen zu rufen, die Versammlung zu dirigiren, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.¹

Zu den originären Aufgaben des Schulzen dagegen gehören die in den darauf folgenden Paragraphen genannten Aufgaben:

Er muß der Gemeine die Landesherrlichen und obrigkeitlichen Verfügungen bekannt machen, und für deren Befolgung sorgen.

Die Steuern und andere öffentliche Abgaben müssen, wenn es die Gemeine verlangt, von dem Schulzen eingesammelt, und gehörigen Orts abgeliefert werden.

Bey öffentlichen Arbeiten und Diensten, welche die Gemeine dem Staate zu leisten schuldig ist, ingleichen bey Vertheilung der das Dorf treffenden Einquartierungen, führt der Schulze die Aufsicht. Auf genaue Befolgung der Dorf- und Landes-Polizeyordnungen zu halten, liegt ihm vorzüglich ob.

In weiteren mehr als 10 Paragraphen werden detailliert Aufgaben aufgelistet, wozu auch folgende gehören, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaften dienen: *Diejenigen Dorfseinswohner, welche ihre Wirthschaft oder Gebäude vernachlässigen, oder mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, muß er der Obrigkeit sogleich anzeigen. Er muß dafür sorgen, daß jeder Hauswirth seine Schornsteine in gehörigem Stande halte, und zu rechter Zeit fegen lasse.²*

Darüber, wer das Amt des Schulzen in Schönhagen bekleidete, liegen nur spärliche Angaben vor. Im Jahre 1600 war der Schulze einer der Gotteshausleute.³ Das waren die weltlichen Verwalter der Kirchenangelegenheiten, im Unterschied zu den

1 ebenda, § 52

2 ebenda, §§ 69 u. 71

3 Die Brandenburgischen Kirchenvisitations-Abschiede und -Register des XVI. und XVII. Jahrhunderts, hg. v. Victor Herold, Bd. 1: Die Prignitz, Berlin 1928, S. 208.

Kirchenältesten. 1754 war David Vatke der Schulze.¹ Dieser war auch Krüger und bewirtschaftete den Hof mit der Nr. 1 nach der Zählung im ausgehenden 18. Jahrhundert, heute Haus-Nr. 10A. In diesem Amt folgte ihm vermutlich sein Sohn nach. An die Schulzen wurden auch weitere Anforderungen gestellt. Im Allgemeinen Landrecht heißt es:

*Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens nothdürftig kundig, und von untadelhaften Sitten seyn.*²

Man muss davon ausgehen, dass der Schulze darüber hinaus auch Sachkenntnis über die Landwirtschaft hatte. Im Jahre 1775 wirkte der Schönhagener Schulze Joachim Ernst Schmidt als Boniteur, also Gutachter, auf Seiten der Gemeinde Stepenitz bei einer Separationssache des Klosters Marienfließ mit.³ Dieser Schulze Schmidt bewirtschaftete den Hof mit der alten Nr. 24 am westlichen Dorfausgang links.

Johann Gragert, laut Kirchenbuch Schulze ab 1804, war der erste Schönhagener Bauer, der nach der neuen Rechtslage im Jahre 1815 seine Abgaben und Dienste an die Gutsherrschaft ablöste. Für alle anderen Bauern und Kossäten geschah das erst 1826.⁴ Übrigens war Johann Gragert eigentlich Kirchenkossät auf dem Hof mit der alten Nr. 8, heute Haus-Nr. 4 und sein Vater wird 1754 auch noch als Kossät bezeichnet. Das ist eines der aus der Tafel 1 hervorgehenden Beispiele für Veränderung der Besitzgröße im Laufe der Jahrhunderte. Johann Gragerts Sohn errichtete später den Ausbauerhof auf dem "Gragertschen Berg".

Die Bestellung der Schöffen, damals "Schoppen" genannt, und ihre Aufgaben sind ebenfalls im Allgemeinen Landrecht geregelt:

1 Ramdohr, Die Feldrain sollt ihr lassen stahn!, a.a.O.

2 ALR, Teil II, Titel 7 § 51

3 BLHA, Rep. 4 A, Sep. 86, fol 11.

4 Ramdohr, Von alten Geschlechtern und Höfen in Schönhagen bei Pritzwalk: Die Vicks, Unsere Prignitz, 6 (1930), Nr. 46, S. 181.

Dem Schulzen müssen von der Gerichtsobrigkeit wenigstens zwey Schoppen oder Gerichtsmänner beygeordnet, und diese sowohl, als jener, dem Staate, der Herrschaft, so wie der Gemeine, zur getreuen Besorgung ihrer Amtsangelegenheiten, in Gegenwart der letztern eidlich verpflichtet werden.

Zu Schoppen oder Gerichtsleuten muß die Herrschaft, so viel als möglich, angesessene Wirthe, und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten bestellen.

Die Pflicht der Schoppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beyzustehen. In Abwesenheit oder bey Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.¹

Schulze und Schöffen bilden das Dorfgericht, dem jedoch nur untergeordnete Streitfälle unterliegen. Diese dürfen nur Strafen umfassen, die weniger als einen Taler betragen und in die Gemeindekasse fließen. Für Schönhagen reichten zwei Schöffen. Einige Namen sind aus dem 19. Jahrhundert dadurch überliefert, dass der Pfarrer diese Funktion zum Begräbnis des Betreffenden im Kirchenbuch vermerkte.

Die Regelung der Erbfolge auf den Höfen

Den Nachkommen der Inhaber der Nahrungen in Schönhagen stand ein Erbrecht zu, das jedoch durch Rechte und Pflichten der Grundherren eingeschränkt war. Im Allgemeinen Landrecht heißt es dazu: *In der Regel kann die Herrschaft demjenigen unter mehreren Miterben, welchen sie für den Tüchtigsten hält, das Gut zuwenden.²* Einem von den Eltern bestimmten Erben kann die Erbschaft durch die Gutsherrschaft versagt werden, *wenn es demselben an Vermögen und Tüchtigkeit, der Wirthschaft vorzustehen, und die Dienste gehörig zu leisten, ermangelt. Desgleichen, wenn er wegen seiner schlechten Wirthschaft, Faulheit, Liederlichkeit, oder Widerspänstigkeit, schon bekannt*

1 ALR, Teil II Titel 7 §§ 73, 74, 76, 77

2 ebenda, § 272

ist.¹ Sinn dieser Verordnungen war, den wirtschaftlichen Fortbestand der Höfe im Interesse der Allgemeinheit zu sichern.

Schließlich musste der künftige Hofinhaber auch vom Militärdienst befreit sein, wodurch ihm die Möglichkeit gegeben werden sollte, den Hof ordentlich zu bewirtschaften. Im Hofbrief aus dem Jahre 1810 für die Hofübergabe durch den Einhüfner Martin Redlin auf dem heute verschwundenen Hof mit der damaligen Nummer 27, heute westlich vom Dorfgemeinschaftshaus, heißt es dazu: *an seinen ältesten zu diesem Behuf vom Enrollement befreiten Sohn Johann Joachim Redlin zu übergeben*²

Das Enrollement war die Musterungsrolle, in die die wehrpflichtigen Söhne eingetragen waren.

Trotz all dieser Einschränkungen sind in Schönhagen die Höfe ganz überwiegend auf die ältesten Söhne, die so genannten Anerben, übergegangen, was an einigen Beispielen gezeigt werden kann (Tafel 2).

Im Falle des Joachim Christian Techen ist die Taufe eines älteren Bruders verzeichnet, dieser wird jedoch im Kirchenbuch an keiner anderen Stelle mehr erwähnt. Deshalb ist sicher anzunehmen, dass er zum Zeitpunkt der Hofübergabe als geeigneter Nachfolger in Schönhagen nicht zur Verfügung stand.

Christian David Jerchow war der zweitgeborene Sohn, der den Hof übernahm, obwohl sein älterer Bruder noch lebte. Dieser starb unverheiratet erst 1806 und im Kirchenbuch ist dazu vermerkt: *war immer krank und hielt sich bei seinem Bruder, dem Hofwirt auf Nr. 25 auf*. Hier lag also ein Grund vor, den Hof nicht an diesen zu übergeben.

Im Normalfall wurde der Hof übergeben, wenn sich der Inhaber wegen des fortgeschrittenen Alters oder Krankheit nicht mehr in der Lage sah, diesen zu bewirtschaften und der Anerbe bereits

1 ebenda, §§ 259 u. 260

2 BLHA, Rep. 8, Stadt Pritzwalk Nr. 2439, fol 10

Schönhagener Bauern unter den Bedingungen der adeligen Grundherrschaft

Name	Geb.-Dat.	Heir.-Dat.	Sterb.-Dat.	ält. leb. S.
Hof Techen , Anderthalbhüfner auf Nr. 29, heute Hausnummer 15				
Johann Peter Techen	06.06.1690	21.02.1724	05.03.1770	-
Johann Joachim Techen	14.02.1735	16.11.1759	12.06.1815	ja
Joach. Christian Techen	26.11.1768	23.10.1795	27.06.1818	?
Joh. Joach. Christ. T.	25.08.1796	17.10.1823	12.12.1879	ja
Hof Köhn , Einhüfner auf Nr. 14, heute Hausnummer 40				
Jürgen Ernst Köhn	ung. 1676	19.11.1703	22.09.1755	-
Arend Köhn	07.06.1708	20.11.1738	14.05.1761	ja
Joachim Köhn	24.07.1745	04.11.1764	02.06.1799	ja
Johann Joachim Köhn	16.10.1778	24.10.1800	01.10.1818	ja
Joh. Joach. Christ. Köhn	15.01.1802	06.07.1827	22.09.1867	ja
Hof Maaß , Kirchbauer Einhüfner auf Nr. 28, heute an Stelle Hausnr. 16				
Christian Maaß	ung. 1674	04.11.1707	24.09.1754	-
David Maaß	23.10.1719	03.11.1746	24.01.1778	ja
Joachim Christian Maaß	30.08.1747	Okt. 1777	02.12.1818	ja
Christ. David Erdm. M.	23.12.1778	14.10.1802	24.12.1847	ja
Hof Jerchow , Anderthalbhüfner auf Nr. 25, heute Hausnummer 18				
David Jerchow	17.09.1721	03.11.1746	?	-
Christ. David Jerchow	01.01.1753	Jun. 1782	19.02.1813	nein
Joach. Christ. Jerchow	05.08.1784	20.10.1809	08.12.1858	ja

Tafel 2: Erbfolge auf ausgewählten Höfen¹

volljährig, also mindestens 24 Jahre alt war. Starb der Inhaber jedoch früher, so bestellte der Grundherr einen Vormund für die noch unmündigen Kinder. Die Bewirtschaftung des Hofes wurde

¹ Kirchenbuch Schönhagen

auf unterschiedliche Weise gesichert. Entweder ging die Witwe eine neue Ehe mit einem zum Hofwirt geeigneten Mann ein oder der Anerbe heiratete vor Erreichen der Volljährigkeit. Das war nach dem damaligen Recht durchaus möglich: *Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem Achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts, vor zurückgelegtem Vierzehnten Jahre nicht heirathen.*¹

Der Hof Köhn liefert Beispiele für beide Fälle (Tafel 2). Als Arend Köhn im Jahre 1761 starb, war sein ältester noch lebender Sohn Joachim erst 15 Jahre alt. Offenbar war dieser zusammen mit seiner noch rüstigen Mutter in der Lage, den Hof unter Aufsicht durch einen Vormund zu bewirtschaften, so dass diese Witwe blieb. Joachim heiratete dann im Alter von gerade 19 Jahren eine gleichaltrige Schönhagener Bauerntochter und übernahm den Hof.

Anders wurde beim Tod von Johann Joachim Köhn im Jahre 1818 verfahren. Seine Witwe, es war bereits die Stiefmutter seines Sohnes Johann Joachim Christian, heiratete bald darauf wieder und beide Stiefeltern des Anerben bewirtschaften den Hof. Als dieser volljährig war, heiratete er und übernahm sein Erbe.

Abgaben und Leistungen für den Grundherren

Im Verlauf der ersten Jahrhunderte nach der Dorfgründung änderte sich das Verhältnis zwischen den Dorfbewohnern und der Grundherrschaft spürbar. Die Adligen vergrößerten die Zahl der Hufen in Eigenwirtschaft und gründeten neue Wohnsitze für sich, indem sie sich Höfe, vor allem Lehnschulzenhöfe, aneigneten, die in Krisenzeiten verlassen worden waren. Dadurch wurden aus Rittern, die sich durch Tapferkeit auszeichnen konnten, Gutsbesitzer mit Repräsentationsansprüchen. Für die Befriedigung dieser Ansprüche und zur Bewirtschaftung ihrer Hufen verlangten sie steigende Abgaben und Leistungen von den Bauern. Andererseits

1 ALR Teil II Titel 1 § 37

Name und Stand	Dienstgeld ¹ Tlr. Gr.	Pachtgeld Tlr. Gr. Pf.	Naturalabgaben ²	Dienste
Grundherr: v. Rohr auf Gerdshagen, um 1643				
6 Hüfner, nicht besetzt		Geldpacht	Kornpacht 1 Rauch- u. 1 Pachtuhuh	1 Tag wöchentlich mit den Pferden
Grundherr: v. Rathenow auf Schönhagen, 1699				
Hans Stamer u. Thomas Guse		6 Gulden	4 Scheffel Weidehafer	2 Tage wöchentlich u. 12 Beitage jährlich bei Kost
Grundherr: Magistrat Pritzwalk, 1717				
Christian Vatke Bauer	3		19 Scheffel Roggen 1 Rauchhuhn 1 Zehntlamm	
Grundherr: v. Grävenitz auf Rohlsdorf, 1752				
Christian Blohm Bauer	3	16	16 Scheffel Roggen Pacht 1 Rauchhuhn	
Joachim Techen Bauer	3	18	16 Scheffel Roggen Pacht 6 Hühner	
Michael Köhn Bauer	3	16	12 Scheffel Roggen Pacht 1 Rauchhuhn	
Joachim Vatke Bauer	3	18	1 Wispel Roggen Pacht 1 Rauchhuhn	

Grundherren: v. Quitzow zu Kuhsdorf und v. Rohr zu Meyenburg, 1753					
David Vatke Bauer u. Krüger	9	1	12	2 Hühner, 1 Gans 1 Pfund Pfeffer Krugziese	8 Pfund Hede spinnen
Claus Vick Bauer	9	1	12	2 Hühner, 1 Gans	8 Pfund Hede spinnen
Joachim Vatke Bauer	9	1	6 9	2 Hühner, 1 Gans	8 Pfund Hede spinnen
Johann Schmidt Kossät	3	18	3 9	2 Hühner, 1 Gans	8 Pfund Hede spinnen
Grundherr: v. Quitzow auf Gerdshagen, 1753					
6 Anderthalbhüfner namentl. nicht gen.	9	1	12	2 Hühner, 1 Gans Lämmerzehnt	8 Pfund Hede spinnen Beitage u. Baudienste
Dahl Kossät	3			2 Hühner, 1 Gans	8 Pfund Hede spinnen
Schmidt Kätner				1 Rauchhuhn	12 Handtage bei eig. Kost 9 Tage mähen in d. Ernte

Tafel 3: Abgaben und Leistungen der Schönhagener Bauern an die Grundherren im 17. und 18. Jahrhundert

-
- 1 1 Taler (Tlr.) hatte 24 Groschen (Gr.) und dieser 12 Pfennige (Pf.).
 - 2 1 Scheffel entspricht etwa 40 kg Roggen; 24 Scheffel ergeben 1 Wispel.

wurden dagegen aus Erbzinsbauern mit Niederlassungsfreiheit schollengebundene Untertanen der Grundherren.

Diese schleichende Entwicklung lag zwar nicht im Interesse der brandenburgischen Landesherrn, jedoch gelang es den Adligen, denen schrittweise Zugeständnisse abzurufen. Gegen ausufernde Ansprüche der Adligen konnten sich jedoch die Bauern, wie eingangs erwähnt, über das landesherrliche Kammergericht zur Wehr setzen. Nach einem Urteil dieses Gerichtes aus dem Jahre 1566 klagten Schönhagener Bauern gegen Joachim v. Brietzke. Dieser wollte an Stelle der bisher gezahlten erträglichen Geldpacht von 3 Gulden eine höhere Pacht in Form von Korn erheben.¹ Dass das Ergebnis für die klagenden Bauern günstig war, ist zu bezweifeln.

Während hier nur Abgaben genannt werden, enthält ein Urteilspruch aus dem Jahre 1699 auch konkrete Angaben über die von den Bauern zu erbringenden Leistungen. Hier hatte die Gemeinde, beim Prozess vertreten durch die Bauern Hans Stamer und Thomas Kuse, gegen überhöhte Forderungen von Georg Ernst v. Rathenow geklagt. Bezüglich der Abgaben erging der Spruch, *daß Klg. sich nicht entbrechen können die 6 fl.(Gulden) Pachtgeld und 4 Schfl. Weidehafer, jäglicher so lang jährlich zu verrichten, bis sie vorweisen, daß sie solche Zugaben nicht schuldig.* Dass den Bauern, die meist weder lesen noch schreiben konnten, dieser Nachweis gelang, ist mehr als fraglich. Zu den zu verrichtenden Diensten ist der Urteilsspruch klarer:

Wegen der Dienste, da beyde Theile einig, daß Klg. nur determinate Dienste thun, und zwahr wöchentlich nur zwey tag, anbey aber jährlich 12 Beytage dienen müssen, so hat es dabey sein Bewenden, und können sie mehrere Tage zu dienen nicht angehalten werden. Sie müssen aber die Dienste gebührend verrichten, und nach Landgebrauch mit der Sonne aufgang solche antreten, und mit der Sonne niedergang wieder abziehen.²

1 Enders, L., Die Prignitz, a.a.O., S. 395.

2 BLHA, Rep. 4 A, Sentenzenbücher Nr.226 fol 86f.

Hans Stamer und Thomas Kuse waren vermutlich Vollbauern mit 2 Hufen, Ersterer auf dem Hof mit der alten Nr. 6 und der heute identischen Haus-Nr., der andere mit der alten Nr. 20, dort, wo bis in die jüngste Zeit die Schmiede war. Diese vertraten im Prozess schätzungsweise die Hälfte der Schönhagener Bauern, Kossäten und Kätner. Die v. Rathenow hatten 1661 den adligen Hof und die Grundherrschaft über 19 Hufen und 1684 über weitere drei Einhüfner in Schönhagen erworben.¹

Noch ältere Angaben über die zu leistenden Dienste gehen jedoch aus einer Auflistung der v. Rohrs zu Gerdshagen aus dem Jahre 1643, also zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, auf Anforderung von Kurfürst Friedrich Wilhelm hervor.²

Detailliertere Angaben über die Leistungen der Bauern enthalten die Kauf- und Tauschverträge, die reichlich ein halbes Jahrhundert später *bey Gelegenheit der von Sr. Königl. Majest. auf den wüsten Feld Marcken in der Prignitz angeordneten Etablissements, und darauß entstandenen Nothwendigkeit die in verschiedenen Rohrischen Dörfern unter denen Gerichts-Obrigkeiten bisher gewaltete starke Communion einigermaßen aufzuheben*,³ abgeschlossen wurden (Tafel 3).

Mit Vertrag vom 4. Oktober 1752 verkauft der v. Grävenitz auf Rohlsdorf *seine in Schönhagen ihm eigenthümlich zugehörigen 4 Unterthanen, namentlich Christian Bluhm, Joachim Techen, Michael Köhn und Joachim Vatcken, nebst ihren Höfen, Diensten, Pächten und gesamten praestationibus, auch übrigen Recht und Gerechtigkeiten, in specie der Jagd auf dem Schönhagenschen Felde* an Heinrich Adam Erdmann v. Rohr auf Meyenburg und Schönhagen für 1160 Taler.⁴

Dieser hatte mit Vertrag vom 19. April 1752 schon den adligen Hof in Schönhagen erworben und konnte sich deshalb "auf

1 Enders, L., HOL I, a.a.O., S. 803.

2 BLHA, Rep. 78, Kopyare, Nr. 161 fol 267 ff.

3 BLHA, Rep. 23 A, B.RHD Nr. 129 fol 43.

4 Ebenda, fol 38ff.

Meyenburg und Schönhagen" nennen.¹ Verkäufer war jedoch nicht der oben erwähnte v. Rathenow. Von diesem ging der adlige Hof bereits 1702 in den Besitz des v. Burghagen über, der es für 20 Jahre an Amtmann Klinggräf verpfändete. Nachdem Albrecht Friedrich v. Quast mit Kaufvertrag vom 13. November 1734 für 12 000 Taler diesen Besitz erwarb, wohnte er auch dort, bis er ihn 1752 an den oben genannten Heinrich Adam Erdmann v. Rohr für die gleiche Summe weiter veräußerte.² Damit erwarb dieser vermutlich auch die Grundherrschaft über 12 Bauern und je einen Kossäten und Kätner. So viele gehörten jedenfalls 1745 zur Grundherrschaft des v. Quast.³

Durch Tausch mit v. Quitzow auf Gerdshagen in einem und mit v. Quitzow auf Kuhsdorf sowie den v. Rohrs zu Meyenburg in einem anderen Vertrag, beide vom 26. Juni 1753, gegen Rechte an Bauern in Preddöhl gewann Heinrich Adam Erdmann v. Rohr schließlich die Grundherrschaft fast über das gesamte Dorf Schönhagen. Erstgenannter Vertrag, Permutations-Contract genannt, betraf 6 namentlich nicht genannte Anderthalbhüfner, also Bauern mit einer und einer halben Hufe, sowie den Kossäten Dahl und den Kätner Schmidt in Schönhagen.⁴ Im zweiten sind die Bauern David Vatke, Claus Vick und Joachim Vatke und der Kossät Johann Schmidt genannt.⁵

In beiden Verträgen werden die von den Bauern zu erbringenden Abgaben und Leistungen gegeneinander aufgerechnet. Nicht zur Grundherrschaft des v. Rohr gehörte nach wie vor der nach Pritzwalk abgabepflichtige Einhüfner Vatke auf dem Hof Nr. 27 nach der alten Nummerierung, dessen Leistungen durch den Hofbrief aus dem Jahre 1717 überliefert sind.⁶

1 Ebenda, fol 36f.

2 Ebenda passim und HOL I, a.a.O., S. 803.

3 BLHA, Rep. 2, S.8592 fol 305.

4 BLHA, Rep. 23 A, B.RHD Nr. 129 fol 45f.

5 Ebenda, fol 43f.

6 BLHA, Rep. 8, Nr. 2439.

Ein umfassenderes Bild erhalten wir bei gleichzeitiger Betrachtung der Abgaben und Leistungen am Ende der grundherrlichen Dienstverhältnisse (Tafel 4). Die Kenntnis darüber verdanken wir dem Schönhagener Pastor Ramdohr, der im Zusammenhang mit Unterlagen über den Vickschen Hof auch wesentliche Auszüge aus dem 1828 geschlossenen *Dienst Prästationsablösungsrezeß* veröffentlichte.¹ Diesen Hof bewirtschaftete inzwischen der Enkel Christian Vick des oben als Untertan des v. Quitzow auf Kuhdorf und v. Rohr zu Meyenburg genannten Claus Vick. In diesem Vertrag werden die Abgaben und Leistungen aufgelistet, die die Schönhagener Bauern zum Zeitpunkt der Ablösung zu erbringen hatten.

Diese bildeten nämlich die Grundlage zur Berechnung des Ablösungskapitals. Während bei allen Bauern die Abgaben und Leistungen einheitlich nach der Hufenzahl festgelegt sind, weicht der Einhäufnerhof der Köhns davon ab. Die Angaben sind deshalb in Tafel 4 in einer gesonderten Spalte aufgeführt. Festlegungen aus früheren Dienstverhältnissen wirken hier vermutlich fort. Es handelt sich dabei um den Hof mit der heutigen Hausnummer 40 und mit der Nummer 14 nach der alten Zählung.

Zu den von den Bauern und weiteren Untertanen für die Gutsherrschaft zu erbringenden Diensten sind einige Erläuterungen notwendig. Hierbei hilft wieder ein Blick in das Allgemeine Landrecht von 1794. Hierin ist zunächst der Zweck der Dienste angegeben: *In der Regel sind die zu Diensten verpflichtete Untertanen alle Arten von Fuhren und Handarbeiten, welche zur landwirtschaftlichen Benutzung des herrschaftlichen Guts erfordert werden, zu verrichten schuldig.* Über die Bestimmung der dabei zu erbringenden Leistung heißt es: *Alle Arten der Hofdienste sollen künftig, so viel als möglich, nach Zeit, Ort, Maaß, oder Gewicht, bestimmt werden.* Diese werden hier als gemessene

1 Ramdohr, Die Vicks, a.a.O., S. 190f.

Leistungen und Abgaben		Hufenzahl der Bauern					
		2	1 3/4	1 1/2	1	Köhn	
Spanndiensttage mit 4 Pferden	wöchentlich außerhalb der Erntewochen	2	1	1	1	1	
	wöchentlich während der 6 Erntewochen	6	3	3	3	3	
Handdiensttage	jährlich		46	26			
	zusätzlich während der Ernte		18	6			
Frauenhanddiensttage	jährlich	12	8	7	6	6	
unbestimmter Baudienst		x	x	x		x	
Spinnen von 8 Pfund Hede	jährlich	x	x	x	x	x	
Eine Gans			x	x	x		
Junger Hahn		1	2	2			
Junges Huhn					2	1	
Pachtgeld jährlich	Taler	4	3	1	1	2	
	Silbergroschen	15		7 1/2		7 1/2	

Tafel 4: Abgaben und Leistungen der Schönhagener Bauern an die Grundherren v. Rohr zur Zeit der Ablösung von den Dienstverhältnissen Anfang des 19. Jahrhunderts

Dienste bezeichnet, was der im Urteil von 1699 verwendeten Bezeichnung determinate Dienste entspricht. Als Ort gilt hier, wie oben genannt, das herrschaftliche Gut, auch wenn es mit dem Wohnort des Bauern nicht identisch ist. Das Maß ist in unserem Fall die Zahl der Tage, an denen Dienst zu leisten ist und dazu heißt es weiter: *Wo die Dienste auf eine gewisse Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, welche Wochentage sie zu wählen für gut finde.* Die Bestimmung nach der Zeit, also von Sonnenauf- bis untergang wird im Allgemeinen Landrecht in Abhängigkeit von der Jahreszeit präzisiert: *Wo nach dem Landesgebrauche keine andere Bestimmungen angenommen sind, muß der Unterthan vom Fünfzehnten April, bis zu Ende des Monats August, früh von Fünf Uhr an; in der übrigen Jahreszeit aber mit Sonnenaufgang den Dienst antreten, und in allen Fällen denselben vor Sonnenuntergang nicht wieder verlassen.*

Auf das Problem des weiten Weges wird nur mit einer schwammigen Bestimmung eingegangen: *Doch muß bey diesen Zeitbestimmungen auf die Entfernung des Orts, wo der Dienst geleistet werden soll, von dem Wohnorte des Unterthans, billige Rücksicht genommen werden.*

Notwendigerweise werden den Dienstleistenden bei so langen Arbeitstagen Ruhepausen zugestanden: *Bey Spanndiensten sowohl, als bey Handarbeiten, müssen den Unterthanen die jeden Orts gewöhnlichen Ruhestunden zum Frühstücke, zum Mittage, und zur Vesper gelassen werden.* Diese sollen jeweils eine Stunde betragen, bei Spanndiensten mittags zwei Stunden und das wohl mit Rücksicht auf die Pferde. Diese mussten ja während der Pausen durch die Bauern versorgt werden. Im Winterhalbjahr dagegen fallen die Frühstücks- und Vesperpausen weg.¹

Besonders erschwerend für die Bauern war, dass der Gutsherr die Tage festlegte, an denen die Dienste zu leisten waren, und das

1 ALR Teil II Titel 7, §§ 311, 314, 328, 361 bis 365

brauchte er erst am Abend davor anzukündigen. Dabei konnte er diese sogar in beschränkter Weise kumulieren, indem er nicht abgeforderte Dienste bei Spanndiensten innerhalb einer Woche und bei Handdiensten innerhalb zwei Wochen nachforderte¹. Das ermöglichte ihm die Anpassung an das Wetter zum Nachteil der Eigenwirtschaft der Bauern.

Noch weniger eingeschränkt war die Willkür des Gutsherren bei den sogenannten Beitagen, die nicht für die Woche, sondern für das Jahr festgelegt waren und den ungemessenen Diensten. Die Beitage müssen die Untertanen *zu der Zeit, wo die Herrschaft sie am nöthigsten braucht, unweigerlich* entrichten². Zu den ungemessenen Diensten zählte vor allem der Baudienst. Bei deren Bestimmung soll zwar sowohl auf die Bedürfnisse des Gutes als auch die der Bauern Rücksicht genommen werden, sie können aber nicht gegen den Willen der Gutsherrschaft in gemessene Dienste verwandelt werden³. Damit ist eine Begrenzung der Höhe dieser Leistungen ausgeschlossen. Ursprünglich bezogen sich die Bauleistungen im Sinne der Aufgabenteilung zwischen Bauer und Ritter auf die Burg als Verteidigungsanlage. Diese wurden aber bald ausgedehnt und das Allgemeine Landrecht trug dem Rechnung: *Sie werden allein durch die Bedürfniß der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, auf demjenigen Gute, zu welchem die Dienstpflichtigen als Unterthanen gehören, bestimmt*⁴.

Aus der Auflistung der Dienste in den Tafeln 3 und 4 lassen sich einige Entwicklungen und Auswirkungen auf die Bauern ableiten. Mit Ausnahme der 1699 genannten Zweihüfner Stamer und Kuse waren alle anderen in Tafel 3 Aufgeführten auswärtigen Grundherren gegenüber leistungspflichtig. Das bedeutet, dass die sechs Anderthalbhüfner, deren Grundherr das Gut Gerdshagen innehatte, auch dort ihre Dienste verrichten mussten. Selbst wenn man

1 ebenda §§ 332 u. 339

2 ebenda §§ 356 u. 357

3 ebenda §§ 315, 317 u. 318

4 ebenda § 371

berücksichtigt, dass die Bauern damals den direkten Weg nehmen konnten, beträgt die Entfernung zwischen Schönhagen und dem Gut Gerdshagen etwa 10 km. Er führte vom so genannten Holzweg in Schönhagen über Preddöhl und ist heute nicht mehr begehbar. Der Holzweg auf Schönhagener Feldmark wurde vor wenigen Jahrzehnten aufgelassen. Dass sie ihre Dienste tatsächlich dort leisteten, beweist ein Kirchenbucheintrag aus dem Jahre 1704. Am Beginn der Roggenernte, wie der Pfarrer schreibt, wurde Jochim Köhn in Gerdshagen mit der Sense tödlich verletzt und starb im Alter von 34 Jahren. Die Leistungsfähigkeit der Bauern einschließlich ihrer Gespanne war mit solchen Diensten überfordert zum Schaden der Bauern, aber auch des Gutsherren. Das mögen diese wohl auch erkannt haben, weshalb die Dienste durch Zahlung von Dienstgeld abgelöst wurden. Wann das geschah und wie viele Bauern tatsächlich in Gerdshagen Dienste leisteten, da etliche Höfe nach dem Dreißigjährigen Krieg lange Zeit nicht besetzt waren, ist nicht bekannt.

Einzig der Kätner Schmidt mußte wohl bis 1753 seine Dienste, allerdings ohne Gespann, in Gerdshagen ableisten. Beim Rohlsdorfer Grävenitz und Kuhsdorfer Quitzow werden wohl ähnliche Gründe dazu geführt haben, Geld anstelle der Dienste zu verlangen.

Bei der Betrachtung der Abgaben und Dienste zum Ende der Dienstbarkeit fällt sofort auf, dass das Dienstgeld wieder durch tatsächlich zu leistende Dienste abgelöst wurde (Tafel 4). Hier spielt sicher der kürzere Weg zur benachbarten Feldmark des neu eingerichteten Rohr'schen Gutes Langerwisch eine Rolle. Hinzu kommt, dass dabei reichlich 95 ha der Schönhagener Feldmark dem Gut einverleibt wurden.¹

Formal haben sich die Dienste gegenüber denen im 17. Jahrhundert kaum verändert. Die Zweihüfner hatten wöchentlich zwei und alle übrigen Bauern wöchentlich einen Spanndienstag zu leisten.

¹ Ramdohr, Die Feldrain sollt Ihr lassen stahn! a.a.O.

Hinzu kommen jedoch die sogenannten Beitage. Diese werden 1699 für die Vollhüfner mit jährlich 12 angegeben. 1828 sind diese dahingehend präzisiert, dass sie während der 6 Erntewochen und ebenfalls mit vier Pferden zu leisten sind. Diese beziehen sich auf die Getreideernte, denn eine nennenswerte Hackfruchternte gab es damals noch nicht. Die Anzahl der Beitage hat sich bei den Zweihüfnern gegenüber 1699 mit 24 Tagen jedoch verdoppelt und alle anderen Bauern müssen 12 zusätzliche Tage leisten, wie sich aus den Angaben für die 6 Erntewochen ergibt.

Die hier aufgeführten Dienste und Abgaben stimmen für den Hof des Eindreiviertel-Hüfners Schmidt mit den Angaben überein, die Ramdohr aus dem Hofbrief von 1806 zitiert.¹ Dadurch wird die heute kaum glaubliche Tatsache bestätigt, dass die Bauern während der 6 Erntewochen 3 Spanntage mit jeweils 4 Pferden wöchentlich leisten mussten, die vier Vollhüfner sogar 6 Tage, also die ganze Woche. Die Bauern waren gezwungen, trotz Futtermangels mindestens vier Pferde zu halten und konnten diese nicht einmal ausreichend für die notwendigen Arbeiten auf den Feldern ihrer Wirtschaft einsetzen. Hinzu kamen die Handdiensttage, bei den Eindreiviertel-Hüfnern während der Ernte wöchentlich vier, so dass der Bauer Gesinde haben musste. Welch ein Rückschritt gegenüber den Verhältnissen während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts! Unter diesen Bedingungen konnte sich die bäuerliche Landwirtschaft kaum fortentwickeln.

Die Verpflichtung, Hede zu spinnen, die wohl die Quitzows bei den ihnen gegenüber leistungspflichtigen Bauern eingeführt hatte, dehnten die Rohrs nun auf alle Bauern aus. Diese gehört nicht zu den eigentlichen Hofdiensten, aber im Allgemeinen Landrecht wird dazu festgestellt: *Wo jedoch schon zur Zeit der Publikation dieses Gesetzbuchs, Unterthanen auch solche Dienste, vermöge vorhandener Verträge, oder einer seit rechtsverjährter Zeit*

1 Ramdohr, Vor hundert Jahren oder: Wie es nach einem alten Hofbriefe auf einem Prignitzer Bauernhofe unmittelbar vor und nach Aufhebung der Gutsuntertänigkeit aussah, Prignitzer Volksbücher Nr. 7, Pritzwalk 1908

*wohlhergebrachten Verfassung, haben leisten müssen, hat es auch ferner dabey sein Bewenden*¹.

Während bis 1753 Baudienste nur in einigen Fällen genannt wurden, waren danach alle Schönhagener Bauern, mit Ausnahme der Einhüfner, dazu verpflichtet. Man kann sich vorstellen, welche Belastung bei der Errichtung des von Rohr'schen Gutes Groß Langerwisch in den 1750er Jahren auf die Schönhagener Bauern zukam.

Bei den Abgaben für die Pacht ist ein Vergleich sowohl zwischen den unterschiedlichen Jahrhunderten als auch zwischen der Hufenausstattung der Höfe kaum möglich. Während bis ins 18. Jahrhundert die Pacht teils in Naturalien und Teils in Geld bezahlt wurde, bestand sie zur Zeit der Dienstablösung fast ausschließlich aus Geld. Hierbei ergibt sich keine durchgehende Proportionalität mit der Hufenausstattung. Lediglich der Köhnsche Hof hatte mit einer Hufe genau die Hälfte der Abgaben der Zweihüfner zu leisten.

Erwähnt werden muss, dass die Bauern durch ihre Leistungen und Abgaben nur das Recht zur landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen erwarben. Das Jagdrecht und das Recht zur Fischerei hatten die Grundherren. Dieses Recht behielt der adlige Hof in Schönhagen sogar noch, als nach der Ablösung von den Diensten und Abgaben die Flächen grundbuchmäßiges Eigentum der Bauern waren.² Ebenfalls nur erwähnt werden soll hier, dass die heranwachsenden Kinder der Bauern Gesindedienst bei der jeweiligen Gutsherrschaft leisten mussten.

In den Tabellen sind einige Namen von Schönhagener Bauern genannt. In den alten Dokumenten findet man diese unter ganz unterschiedlichen Schreibweisen. In dieser Darstellung wird zur besseren Verständlichkeit eine einheitliche Schreibweise verwendet, die weitgehend der heute üblichen entspricht. Bei der Angabe

1 ALR, Teil II Titel 7, § 313

2 BLHA, AG Pritzwalk, GB Schönhagen, Bd. 1 Bl. 1.

der Vornamen gibt es in den Dokumenten darüber hinaus auch Unstimmigkeiten. Der im Kaufvertrag von 1752 genannte Michael Köhn starb laut Kirchenbuch bereits 1708. Inzwischen bewirtschaftete sein Enkel Arend Köhn den Hof (Vgl. Tafel 2). Ähnliche Unstimmigkeiten gibt es auch zu dem nach Pritzwalk abgabepflichtigen Einhüfner Vatke. Erklären lässt sich das möglicherweise damit, dass die Grundherren wenig Kontakt zu ihren Untertanen hatten und die Namen aus den vorhergehenden Verträgen übernommen wurden. Der vom Pfarrer ins Kirchenbuch eingetragene "amtliche" Vorname mag auch nicht immer im Umgang verwendet worden sein.

Leistungen des Grundherren für die Bauern

Neben dem bereits erwähnten Schutz hatten die Grundherren noch, wenn auch geringe, materielle Verpflichtungen gegenüber den Bauern. Dazu gehörte es in einigen Fällen, die Bauern während ihrer Dienste zu verpflegen.

Die Speisung betreffend kann Bekl. (Beklagter v. Rathenow) sich nicht entbrechen, denen Klg. (Kläger die Zweihüfner Kuse und Stamer) davor gewißes und zureichend Deputat zu geben, so wie dasselbe in der Nachbarschaft bräuchlich, welches Klg. sodann auch anzunehmen schuldig. So heißt es in dem oben zitierten Spruch des Kammergerichts aus dem Jahre 1699 weiter. Das traf aber offensichtlich nicht auf alle Dienste zu. Beim Kätner Schmidt beispielsweise ist 1753 vermerkt: *Bei eigener Kost* (Tafel 3). Im oben erwähnten Vertrag zur Ablösung der Dienste aus dem Jahre 1828 ist als Gegenleistung des Gutes festgehalten, dass jeder der vier Vollbauern 3 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste als Speisekorn erhält. Der Besitzer des Köhnschen *Halbbauerngutes* bekommt die halbe Menge und alle übrigen Dienstpflichtigen kein Speisekorn. Auch hier wird der Köhnsche Hof im Unterschied zu den anderen Einhüfnern wie ein halber Vollbauernhof behandelt. Eine weitere Leistung des Gutes betrifft jedoch alle Hofwirte, nämlich je 10 Maß Erntebier.

In dieser Reihe sind bereits erschienen:

Die Landwirtschaft in Schönhagen von den Anfängen
bis zu den Agrarreformen von 1807

Mai 2010

<http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2010/3551>

Der Schönhagener Bauer unter den Brandenburger
Landesherrn vor den Reformen des 19. Jahrhunderts

Oktober 2010

<http://opus.kobv.de/slbp/volltexte/2010/3552>

Diese Reihe wird mit Übersichten zur Besetzung der
Hofstellen in der Zeit nach dem Ende des Dreißig-
jährigen Krieges bis zur Aufhebung der Gutsherrschaft
fortgesetzt.

Herausgeber:

Dr. Georg Michaelis

Geschwister-Scholl-Str. 51h

14471 Potsdam

Februar 2011

Titelfoto:

Eingang zur Kirche und Gedenkstein für die
Gefallenen des ersten Weltkrieges